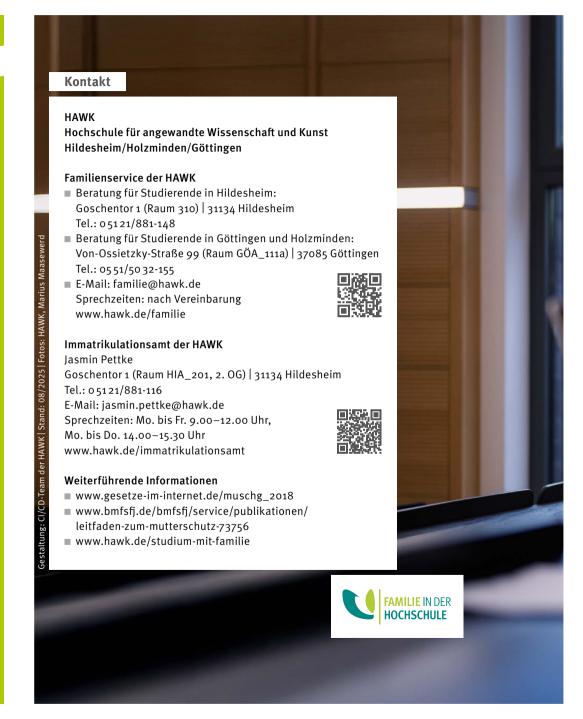
GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Was regelt das Mutterschutzgesetz?

Das Mutterschutzgesetz gilt für schwangere und stillende Studierende, soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt, d.h. bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Exkursionen und Praktika (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Durch das Gesetz sollen schwangere und stillende Personen und das (ungeborene) Kind vor Gefährdungen und Gesundheitsschädigungen geschützt werden. Das Mutterschutzgesetz ermöglicht Schwangeren bzw. Stillenden die Fortführung ihrer hochschulischen Ausbildung, so weit dies verantwortbar ist. Damit der Mutterschutz gilt, müssen Studierende eine Schwangerschaft bzw. Stillzeit der Hochschule eigenständig melden (§ 15 Abs. 1 MuSchG).

Studierende dürfen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor der Geburt sowie mind. acht Wochen nach der Geburt) 2 nicht an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnehmen, es sei denn sie erklären sich ausdrücklich (d. h. schriftlich) dazu bereit. Studierende dürfen während der Schwangerschaft und Stillzeit nicht an Sonn- und Feiertagen (§ 5 Abs. 2 MuSchG) sowie nach 20 Uhr (bis spätestens 22 Uhr) an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen (§ 6 Abs. 2 MuSchG), außer sie verlangen dies ausdrücklich (d. h. schriftlich). Die Bereitschaftserklärungen zur Teilnahme unter diesen Bedingungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 3 MuSchG).

Im Rahmen des Mutterschutzgesetzes wird eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen (§ 10 MuSchG) sowie damit einhergehende Ersatzmaßnahmen (Nachteilsausgleiche) bei vorhandenen Gefährdungen festgelegt (§ 9 Abs. 1 MuSchG).





ABLAUF UND INFOS

Mitteilung der Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit

Damit Sie den Mutterschutz in Anspruch nehmen können, ist eine schriftliche Mitteilung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit an die HAWK notwendig. Die Mitteilung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit ist optional. Auf die Schutzrechte des Mutterschutzgesetzes können sich Studierende nur berufen, wenn sie ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit eigenständig gegenüber der Hochschule mitteilen.

Dazu wenden Sie sich an das Immatrikulationsamt der HAWK. Als zentral zuständige Stelle werden hier auf Grundlage des voraussichtlichen Entbindungstermins die Mutterschutzfristen berechnet und die weiteren Schritte eingeleitet.

Einzureichende Unterlagen

- Formular "Mutterschutz im Studium/Mitteilung an die HAWK" inklusive Auflistung geplanter Lehrveranstaltungen/Prüfungen während der Schwangerschaft und Stillzeit
- Bescheinigung der Hebamme/ der Ärztin*des Arztes über bestehende Schwangerschaft mit Entbindungstermin oder Mutterpass in Kopie³

Ihre Unterlagen werden anschließend an Ihre Fakultät weitergeleitet.

Wenn Sie zudem als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft an der HAWK beschäftigt sind, melden Sie Ihre Schwangerschaft bitte auch der Personalabteilung.

Nach der Geburt Ihres Kindes teilen Sie dem Immatrikulationsamt den Geburtstermin zur eventuellen Neuberechnung der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist mit dem gleichen Formular mit.

Wichtige Hinweise

Neu: Ein Anspruch auf Mutterschutz gilt auch nach einer Fehlgeburt. Die Länge des Mutterschutzes ist gestaffelt und richtet sich nach der Dauer der Schwangerschaft.

Die HAWK ist verpflichtet, mitgeteilte Schwangerschaften oder Stillzeiten an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu melden.

Gefährdungsbeurteilung

Für die Gewährleistung eines umfassenden Gesundheitsschutzes für schwangere und stillende Studierende sowie das (ungeborene) Kind ist es notwendig, eine Gefährdungsbeurteilung über alle Tätigkeiten im Mutterschutzzeitraum zu erstellen. Deshalb wird insbesondere schwangeren und stillenden Studierenden, die bei ihren Tätigkeiten in Werkstätten und Laboren besonderen Gefahren ausgesetzt sein können, z.B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen

Arbeitsstoffen, Lärm usw., eine rasche Meldung an die Hochschule empfohlen.

Sobald Ihre Mitteilung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit in der Fakultät vorliegt, erarbeiten die Lehrenden bzw. Labor- oder Werkstattleitungen mit Ihnen eine individuelle Gefährdungsbeurteilung. Auf Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung werden gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen festgelegt und durchgeführt.

Nachteilsausgleich

Das Mutterschutzgesetz legt fest, dass schwangere bzw. stillende Studierende keinen Nachteil haben dürfen und die Hochschule Nachteilen entgegenwirken soll. Sollten sich aufgrund Ihrer Schwangerschaft, Geburt oder Familienverantwortung Nachteile in Bezug auf die Erbringung von Studien-/Prüfungsleistungen für Sie ergeben, können Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich (Erbringung von Studien-/Prüfungsleistung unter angepassten Bedingungen) bei der Prüfungskommission stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie aufgrund einer festgestellten Gefährdung eine Studien-/Prüfungsleistung nicht ablegen dürfen.

Für die Beantragung wenden Sie sich an das zuständige Prüfungsamt und für die Antragsstellung an die Prüfungskommission. Im Antrag sollte die Art des beantragten Nachteilsausgleichs, z.B. verlängerte Bearbeitungszeit, gemeinsam mit einer Begründung und entsprechenden Nachweisen, z.B. der Bescheinigung der Schwangerschaft, dargelegt werden. Für Beratungen können Sie sich auch an den Familienservice der HAWK wenden.

Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Schwangere oder stillende Studierende dürfen an Sonn- und Feiertagen (z.B. bei Blockseminaren) sowie nach 20 Uhr (bis spätestens 22 Uhr) nicht an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen. Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung ist Ihnen die Teilnahme allerdings möglich. Dazu führen Sie entsprechende Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Formular auf, das Sie beim Immatrikulationsamt der HAWK zur Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit einreichen.

Wichtiger Hinweis

Während der Schwangerschaft oder Stillzeit haben Sie das Recht sich freistellen zu lassen, zum Beispiel für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder zum Stillen des Kindes. Informieren Sie hierzu vorab die Lehrenden der betroffenen Lehrveranstaltungen für eventuelle weitere Absprachen.

Achten Sie bei der Teilnahme an Blockse-

minaren auf die erlaubte Höchstarbeits-

zeit von 8,5 Stunden.

Schwangere Studierende dürfen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen

(sechs Wochen vor der Geburt sowie mind. acht Wochen nach der Geburt) ⁴ nicht an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnehmen. Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung ist Ihnen die Teilnahme allerdings möglich. Auch hierzu geben Sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Formular an, das Sie beim Immatrikulationsamt zur Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit einreichen.

Sie können in allen oben aufgeführten Fällen die Einverständniserklärungen zur Teilnahme jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (Schriftform). Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf für eine bereits begonnene oder für eine abgelegte Prüfung nicht möglich ist. Wenn eine Prüfung abgebrochen wird, gelten die allgemeinen Regeln der Prüfungsordnung zum Rücktritt.

Beratung und Ansprechpersonen

Zur formalen Mitteilung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit wenden Sie sich an das Immatrikulationsamt der HAWK. Zur persönlichen und vertraulichen Beratung zum Mutterschutz können Sie sich an den

Familienservice wenden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie und zu den familienfreundlichen Angeboten der HAWK

³ Angabe des voraussichtlichen Entbindungstermins und Name relevant, alle medizinischen Daten können abgedeckt/geschwärzt werden. | ⁴ Bei Mehrlings-/Frühgeburten oder der Geburt eines Kindes mit einer ärztlich festgestellten Behinderung beträgt die nachgeburtliche Mutterschutzfrist zwölf Wochen.